Umgestaltungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kringsgraben und Meerscher Mühlenbach

Meerbusch Ilverich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Deichverband Meerbusch-Lank

Carmenstraße 26
40668 Meerbusch

erstellt von:

L.PLAN

Büro für Landschaftsplanung und angewandte Umweltwissenschaften

Dipl.-Biol. Rainer Leiders
Adalbertsteinweg 259
52066 Aachen
Tel: (0241) 400 72 04
Fax: (0241) 400 72 10
E-Mail: info@LPLAN-Landschaftsplanung.de
www.LPLAN-Landschaftsplanung.de

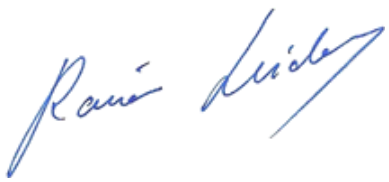
Aachen im Januar 2020

Umgestaltungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kringsgraben und Meerscher Mühlenbach

Meerbusch Ilverich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aachen, 31.01.2020



Dipl.-Biol. Rainer Leiders

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehen 4

2.1 Rechtliche Grundlagen 4
2.2 Methodisches Vorgehen 5

3 Zustand der von den Umgestaltungsmaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte und der umgebenen Landschaftsbestandteile 7

4 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums 8

4.1 Datengrundlage 8
4.2 Spektrum potentiell vorkommender Arten 8

5 Prüfung des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände 10

5.1 Ermittlung potentiell betroffener Arten 10
5.2 Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 12
5.2.1 Fledermäuse 13
5.2.2 Vögel 14

6 Zusammenfassung 18

7 Literatur 19

8 Anhang 21

1 Einleitung

Die Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Kringsgraben und Mühlenbach werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) eingehend beschrieben. Die Realisierung des Vorhabens ist mit Eingriffen in Vegetationsbestände verbunden und die ökologischen Bedingungen in den überplanten Gewässerabschnitten werden verändert.

Bei jeglichen Baumaßnahmen sind Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG denkbar. Gemäß der VV-Artenschutz ist als erster Bearbeitungsschritt eine Vorprüfung anhand des potentiell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens vorzunehmen, in der die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht wird. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der zuletzt am 13.05.2019 geänderter Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf „besonders geschützte“ oder „streng geschützte“ Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter „besonders geschützten Arten“ sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die „streng geschützten“ Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Bei Eingriffen, die nach § 15 oder § 18, Abs.1 BNatSchG zulässig sind, ist die mögliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie europäischer Vogelarten in Bezug auf die Verletzung von Zugriffsverboten einzeln zu prüfen und zu bewerten. Die Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird i. d. R. im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 u. 15 BNatSchG berücksichtigt (vgl. MKUNLV 2015) u. § 44, Abs. 5, Satz 5 BNatSchG). Die

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände ist durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung enthält die hierfür erforderlichen fachlichen Grundlagen und Bewertungen.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor (siehe auch Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben):

- Töten oder verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen wird in MKULNV (2015) erläutert. Wesentliche Grundlage ist die Definition der „planungsrelevanten Arten“ durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Hierbei handelt es sich um eine fachlich begründete Auswahl der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Der Ablauf der Artenschutzprüfung sieht drei methodische Schritte vor (vgl. Abbildung 1). In der Stufe I (Vorprüfung) wird geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

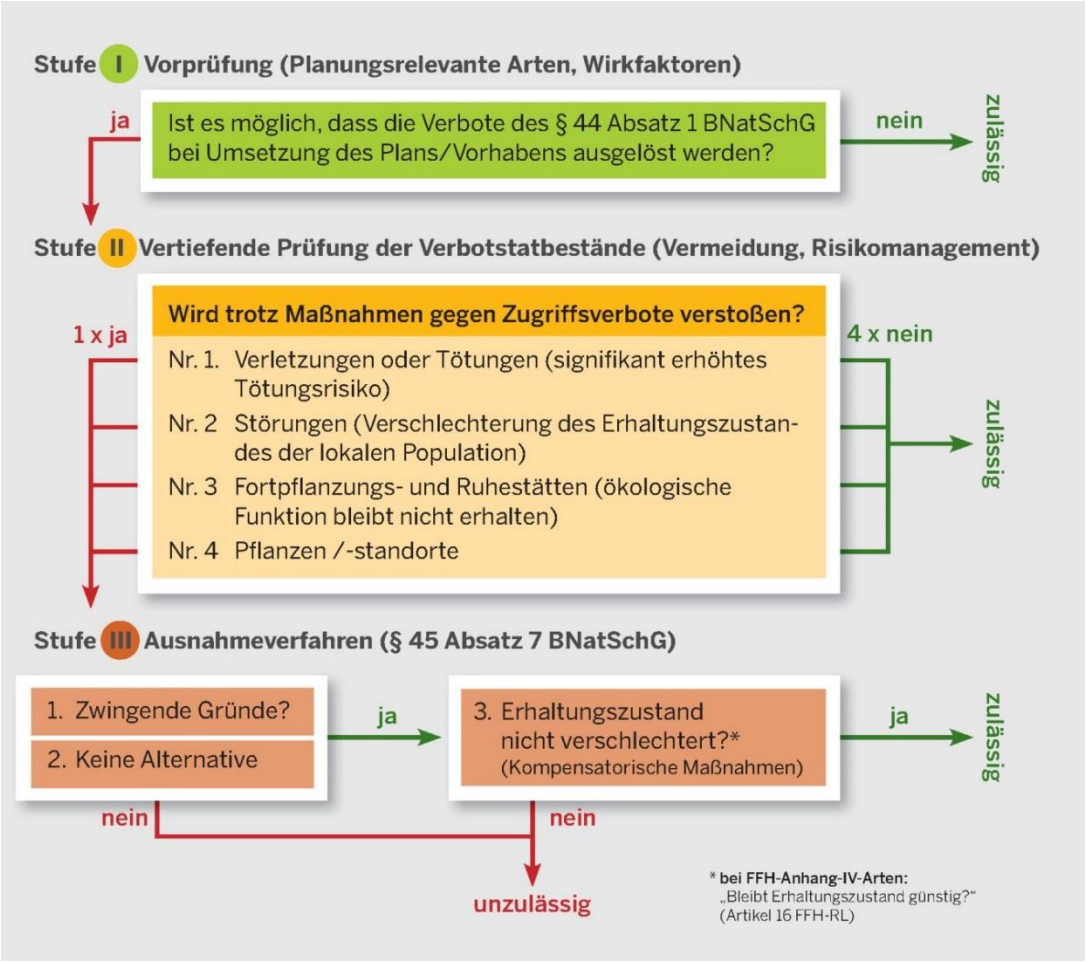


Abbildung 1: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP), aus: MKULNV (2015)

Stufe III wird nur durchlaufen, wenn in Stufe II Verbotstatbestände festgestellt werden und eine Abwägung bzw. Ausnahme von Verboten erforderlich ist. Bei der Bewertung, ob Verbotstatbestände vorliegen, steht der Erhalt der Populationen der Arten und die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Neben der Frage, ob Tötungen oder Verletzungen von Tieren in unzulässiger Weise auftreten können, ist daher in erster Linie zu prüfen, ob wildlebende Tiere der planungsrelevanten Arten erheblich gestört oder Lebensstätten der Arten nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population verschlechtert. Nach MKUNLV (2015) lösen „Handlungen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben […] die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird".

Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens werden in dem „Protokoll einer Artenschutzprüfung" (Teil A) und „Art-für-Art-Protokoll" (Teil B) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der aktuellen Fassung dokumentiert.

3 Zustand der von den Umgestaltungsmaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte und der umgebenen Landschaftsbestandteile

Der Zustand wird im LBP zu dem Vorhaben detailliert beschrieben. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten sind vor allem die teilweise älteren Baumbestände relevant, die entlang der nördlichen Böschungsoberkante des Kringsgrabens und am unteren Abschnitt der Mühlenbachmündung stehen.

Kringsgraben und Mühlenbach sind dem LAWA-Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ zuzuordnen (MKUNLV, 2020). Für diesen Typ sind u. a. ein geringes Sohlgefälle, geringe Strömungsgeschwindigkeit und feinkörnige Sohlsubstrate mit teilweise hohem organischen Anteil charakteristisch.

Die Offenlandflächen am Kringsgraben werden intensiv ackerbaulich genutzt, an den Mühlenbach-Mündungsabschnitt schließen sich extensiv genutzte Grünlandflächen an. Der Mühlenbachabschnitt zwischen und der Einmündung des Kringsgrabens und dem Deich ist nicht Gegenstand der Planung. Hier wird der Bach zu beiden Seiten von Gehölzen begleitet. Vor einigen Jahren wurden die Bestände im Rahmen der forstlichen Nutzung bis auf einige Überhälter geschlagen und die Schlagflächen neu aufgeforstet.

4 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums

4.1 Datengrundlage

- Online verfügbare Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, z. B. Verzeichnis der „Planungsrelevanten Arten“ für die Messtischblätter 4706 (Quadrant 1), 4606 (Quadrant 3), 4705 (Quadrant 2) und 4605 (Quadrant 4). (LANUV, 2019)

4.2 Spektrum potentiell vorkommender Arten

Das FIS weist für die genannten Messtischblatt-Quadranten Vorkommen von insgesamt 46 Tierarten aus den taxonomischen Gruppen Fledermäuse, Vögel, Schmetterling und Amphibien aus. Das FIS gibt lediglich Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens (vgl. Tabelle 1). Die Daten besitzen lediglich eine eingeschränkte Aussagekraft, da keine flächendeckenden Erfassungen vorliegen. Außerdem ist die Aktualität der Datenbasis unterschiedlich und vor allem im Grenzbereich der Messtischblätter bzw. Quadranten ist mit Vorkommen von Arten zu rechnen, die für benachbarte Raster angegeben werden. Aus diesem Grund wurden die Angaben der angrenzenden Rasterquadrate ebenfalls berücksichtigt.

Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Arten

Quelle: Daten des FIS. MTB 4605, Quadrant 4; MTB 4606, Quadrant 3; MTB 4705, Quadrant 2; MTB 4706, Quadrant 1

Deutscher Name	Wissensch. Name	Rote-Liste-Status		Status in MTB	Erhaltungszustand (atl.)
		NRW	Tiefland bzw. Niederrh. Tiefland	(47061/46063/ 47052/46054)	
Säugetiere (Rote Liste Stand 2010)					
Europäischer Biber	*Castor fiber*	3	3		
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V/R (V (ziehend))	V/R (V (ziehend))	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	V	V	Art vorhanden	U
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*/R (* (ziehend))	*/R (* (ziehend))	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	G	G	Art vorhanden	G
Zweifarbfledermaus	*Vespertili murinus*	*/R (D (ziehend))	*/R (D (ziehend))	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	Art vorhanden	G
Vögel (Rote Liste Stand 2016)					
Baumfalke	*Falco subbuteo*	3	2	Sicher brütend	U
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	2		
Eisvogel	*Alcedo atthis*	*	*	Sicher brütend	G
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	Sicher brütend	U-
Feldschwirl	*Locustella naevia*	3	3	Sicher brütend	U

Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Arten

Quelle: Daten des FIS. MTB 4605, Quadrant 4; MTB 4606, Quadrant 3; MTB 4705, Quadrant 2; MTB 4706, Quadrant 1

Deutscher Name	Wissensch. Name	Rote-Liste-Status		Status in MTB	Erhaltungs-zustand (atl.)
		NRW	Tiefland bzw. Niederrh. Tief-land	(47061/46063/ 47052/46054)	
Feldsperling	*Passer montanus*	3	3	Sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3/2	3	Sicher brütend	U
Gänsesäger	*Mergus merganser*	R		rastend	G
Girlitz	*Serinus serinus*	2	1	Sicher brütend	unb.
Graureiher	*Ardea cinerea*	*S	*S	Sicher brütend	G
Habicht	*Accipiter gentilis*	3	3	Sicher brütend	G-
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	Sicher brütend	U-
Kleinspecht	*Dryobates minor*	3	3	Sicher brütend	U
Kuckuck	*Cuculus canorus*	2	2	Sicher brütend	U-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	Sicher brütend	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3	3	Sicher brütend	U
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	*	V	Sicher brütend	G
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	3	3	Sicher brütend	G
Pirol	*Oriolus oriolus*	1	1	Sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	3	Sicher brütend	U
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	Sicher brütend	S
Schleiereule	*Tyto alba*	*S	*S	Sicher brütend	G
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	Sicher brütend	G
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	*	*	Sicher brütend	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martuis*	*	*		
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	Sicher brütend	G
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3		
Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	Sicher brütend	G-
Tafelente	*Aythya ferina*	1	1		
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	*	V	Sicher brütend	G
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	VS	VS	Sicher brütend	G
Turteltaube	*Streptopelia trutur*	2	1	Sicher brütend	S
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	2	2	Sicher brütend	U
Wachtel	*Coturnix coturnix*	2S	2S	Sicher brütend	U
Waldkauz	*Strix aluco*	*	*	Sicher brütend	G
Waldohreule	*Asio otus*	3	3	Sicher brütend	U
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	*S	*S	Sicher brütend	G
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	3	Sicher brütend	U
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	2	1	Sicher brütend	U
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	1	Sicher brütend	S
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	*	*	Sicher brütend	G
Amphibien (Rote Liste Stand 2010)					
Kammmolch	*Triturus cristatus*	3	3	Art vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	3	3	Art vorhanden	G
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	1	1	Art vorhanden	S
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	3	3	Art vorhanden	U

Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Arten

Quelle: Daten des FIS. MTB 4605, Quadrant 4; MTB 4606, Quadrant 3; MTB 4705, Quadrant 2; MTB 4706, Quadrant 1

Deutscher Name	Wissensch. Name	Rote-Liste-Status		Status in MTB	Erhaltungs-zustand (atl.)
		NRW	Tiefland bzw. Niederrh. Tiefland	(47061/46063/ 47052/46054)	
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Macilunea nausithous*	1	1	Art vorhanden	S
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	*Stylurus flavipes*	D		Art vorhanden	S+
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	1	1	Art vorhanden	G

Gefährdungskategorien:
0 Ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D: Daten unzureichend, R: Gefährdung durch extreme (potentiell) Seltenheit, V: Vorwarnliste, S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R); *: im betreffenden Gebiet ungefährdet
Erhaltungszustand NRW: S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig

5 Prüfung des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

5.1 Ermittlung potentiell betroffener Arten

Bei den meisten der in Tabelle 1 aufgeführten Arten ist nicht zu erwarten, dass sie im Umfeld des Vorhabens tatsächlich vorkommen. Bei vielen Arten, die nicht oder nur wenig empfindlich gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind oder deren potentielle Lebensstätten in hinreichend großer Entfernung dazu liegen kann ohne besondere Untersuchung davon ausgegangen werden, dass erhebliche Störungen nicht auftreten werden. Im Folgenden werden die Arten identifiziert, bei denen Lebensstätten im Vorhabensbereich vorhanden sein könnten und bei denen eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit zu prüfen ist.

<u>Säugetiere</u>

Der Europäische Biber kommt derzeit im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge nicht vor. Der Gehölzbestand entlang des Kringsgrabens bietet wenige Strukturen, die für Fledermäuse als Winterquartier oder Wochenstuben geeignet wären. Für typische Waldarten, wie z. B. Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler stellt der Bereich des Kringsgrabens kein optimales Habitat dar. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass Astlöcher, Rindenablösungen in den Pappeln von einzelnen Tieren als Tagesverstecke genutzt werden, da Waldarten auch in waldnahen Baumbeständen vorkommen können. Auch

die sehr häufige und weit verbreitete Zwergfledermaus kann Baumquartiere nutzen. Die Zweifarbfledermaus nutzt dagegen im Gebiet ausschließlich Gebäude und ist daher sicher auszuschließen.

Die linearen Strukturen am Kringsgraben dürften Leitlinien und Jagdhabitate für Fledermäuse darstellen. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben ist dies jedoch nicht relevant.

In Bezug auf Fledermäuse ist das Lebensraumpotential im Mündungsbereich des Mühlenbaches ähnlich einzuschätzen wie das des Kringsgrabens. Danach könnten Spaltenquartiere an den vorhandenen Bäumen durch Fledermäuse als Tagesverstecke genutzt werden.

Vögel

Das Gewässerprofil bietet keine potentiellen Niststandorte für den Eisvogel. Die für das Vorhaben dauerhaft oder temporär in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen sind wegen des stark frequentierten Wirtschaftsweges nicht für störungsempfindliche Offenlandbrüter geeignet.

Die am Kringsgraben vorhandenen Pappeln und Gebüsche bieten potentielle Niststandorte für Gehölzbrüter. Horste von Greifvögeln oder größere Nester, z. B. von Krähen oder Elstern, wurden jedoch nicht beobachtet. Unter den in Tabelle 1 genannten Arten könnten Kleinspecht und Feldsperling in Pappeln bzw. Gebüschen geeignete Niststandorte finden. Die bodennah in Gebüschen brütenden Arten Girlitz und Nachtigall könnten die vorhandenen Gebüschbestände nutzen. Der vorhandene Weg wird jedoch häufig von Hundebesitzern begangen und die an der südlichen Böschung stockenden Gebüsche sind für die Tiere gut erreichbar. Daher sind Brutvorkommen der beiden Arten in den wegnahen Gebüschen sehr unwahrscheinlich. Der Kuckuck ist als Brutschmarotzer eng an Bruten von Wirtsvogelarten (Rotkehlchen, Bachstelze, Grasmücken etc.) gebunden. Da Brutvorkommen dieser „Allerweltsarten“ in den Gehölzbeständen am Kringsgraben zu erwarten sind, könnte auch der Kuckuck hier vorkommen. Bei eigenen Begehungen des Bereichs, die in den vergangenen Jahren im Rahmen von Tätigkeiten für den Deichverband Meerbusch-Lank des Öfteren durchgeführt wurden, konnten jedoch niemals Rufe des Kuckucks aus den Beständen am Mühlenbach registriert werden.

Für den Planungsbereich am Mühlenbach sind ähnliche Einschätzungen in Bezug auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu treffen wie am Kringsgraben. Die Grünlandflächen zwischen dem Deich und den Gehölzen am Rheinufer sind aufgrund des starken Besucherdruckes nicht für störungsempfindliche Offenlandbrüter geeignet. Den Gehölzen auf den Böschungen des Mühlenbaches ist dagegen ein Lebensraumpotential für Gehölzbrüter beizumessen. Auch hier sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten und Horste, größere Nester oder Baumhöhlen wurden nicht gesichtet.

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist im Naturraum Niederrheinisches Tiefland „vom Erlöschen bedroht“ (SCHUMACHER et al., 2010). Zum Ende des letz-

ten Jahrhunderts wurden mehrere Teilpopulationen der Art im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge festgestellt, von denen eine kleinere am Brockhofweg in der Nähe des Vorhabensbereichs lag. Die individuenstärksten Teilpopulationen befanden sich am Rheindeich südlich von Langst und zwischen Langst und Nierst. Die Vorkommen waren bereits vor dem Beginn der Deichsanierung (I. Bauabschnitt) erloschen und seither konnte der Falter im Gebiet nicht mehr nachgewiesen werden. Nur im Latumer Bruch bei Krefeld konnte sich eine Teilpopulation halten und im Naturschutzgebiet „Die Spey“ wurde eine Maßnahme zur Wiederansiedlung des Falters durchgeführt. Für das Gebiet der Ilvericher Altrheinschlinge ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht vorkommt.

Die Wirtspflanze des Falters, der Große-Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt in Einzelpflanzen bzw. kleinen Gruppen auf den Böschungen des Kringsgrabens vor (siehe Bestandkarte LBP). Erkenntnisse zum Vorkommen der Ameisenart liegen nicht vor.

Amphibien

Von den in Tabelle 1 genannten Amphibienarten könnte lediglich der Kleine Wasserfrosch am Kringsgraben oder Mühlenbach vorkommen. Die Art besiedelt ein weites Spektrum an Gewässertypen und kommt auch an Gräben und kleinen Bächen vor. Allerdings sind für die Larvalentwicklung relativ hohe Wassertemperaturen erforderlich. Die Gerinne von Kringsgraben und Mühlenbach sind jedoch wegen des sehr tief eingeschnittenen Profils nur schwach besonnt, so dass sich das Wasser kaum erwärmt. Der Mühlenbach ist zudem im unteren Fließabschnitt stark beschattet. Kringsgraben und Mühlenbach sind daher als Fortpflanzungshabitate für den Kleinen Wasserfrosch nicht geeignet.

Libellen

Der Kringsgraben ist für beide Arten nicht geeignet. Vorkommen von Asiatischer Keiljungfer oder Grüner Flussjungfer sind daher auszuschließen.

5.2 Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Bei nicht planungsrelevanten Arten ist eine vertiefende Betrachtung in der Artenschutzprüfung nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei diesen Arten im Regelfall auszuschließen (vgl. MKULNV 2015, S. 15). Sie werden daher im Folgenden nicht berücksichtigt.

Es wurden keine Bestandserhebungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel oder Amphibien durchgeführt. Die folgenden Ausführungen beruhen auf allgemein verfügbaren Daten zu den Arten und eigenen Einschätzungen. Die Erhebungen zur Erfassung der Biotoptypen wurden im Juni und Juli 2015 durchgeführt und in 2019 überprüft. Bei diesen Begehungen wurden auch mögliche Niststandorte, Nester, potentielle Fledermausquartiere etc. erfasst. Zwar wurden bei den Begehungen im Gelände keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden, aufgrund der Jahreszeit und der geringen Zahl der Begehungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass mögliche Vorkommen nicht erkannt wurden. Im Folgenden

werden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf Arten untersucht, bei denen im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist („Art-für-Art-Analyse“).

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

5.2.1 Fledermäuse

Vorkommen

Die in Abschnitt 5.1 genannten Arten werden im Folgenden zusammen behandelt, da sich eine mögliche Betroffenheit bei allen aus der Nutzung von Spaltenquartieren an Bäumen ergibt. Winterquartiere sind für alle genannten Arten nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. Die Baumbestände sind bei allen Arten nicht als Optimalhabitate zu bewerten, da von ihnen, mit Ausnahme der Zwergfledermaus, in der Regel Wälder besiedelt werden. Die Nutzung von Baumquartieren außerhalb des Waldes kann jedoch bei allen Arten vorkommen, wenn auch mit geringer Häufigkeit. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich zur Zeit der Fällungen Tiere in den betroffenen Bäumen aufhalten, ist daher sehr gering.

Potentielle Betroffenheit

Für die Neuprofilierung des Kringsgraben sind lediglich Gebüschbestände auf der südlichen Böschung zu entfernen, die kein Lebensraumpotential für Fledermäuse haben. Die Pappeln auf dem Nordufer sollen dagegen erhalten bleiben. Für den Planungsabschnitt am Kringsgraben liegt daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vor.

Mit der Rodung mehrerer Bäume am Mühlenbach könnten Spaltenquartiere beseitigt werden. Falls die Rodungsarbeiten im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse durchgeführt werden, der bei der Zwergfledermaus bis in den November hinein andauern kann, könnten Tiere in Tagesverstecken getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Tötungen von Tieren sind durch die Fällung außerhalb des Aktivitätszeitraums sicher vermeidbar. Falls dies nicht möglich ist, ist der Bestand unmittelbar vor den Rodungsarbeiten auf Fledermausbesatz zu untersuchen (Sichtuntersuchung von potentiellen Quartieren, ggf. Erfassung mit Bat-Detektor). Sollten bei den Rodungsarbeiten Höhlen, Spalten etc. mit Fledermausbesatz entdeckt werden, so sind die Tiere zu bergen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im näheren und weiteren Umfeld der Maßnahme sind zahlreiche Baum- und Gehölzbestände vorhanden, z. B. die Gehölz- und Pappelbestände am Rheinufer. Die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Selbst wenn der, sehr unwahrscheinliche, Fall eintreten würde, dass einzelne Tiere bei den Rodungen getötet würden, wäre hiermit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote verbunden. Da die Voraussetzung der Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Kontext gewahrt ist, würde ein Verbotstatbestand nur dann ausgelöst, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da allenfalls Einzeltiere zu Schaden kommen können.

5.2.2 Vögel

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Status Rote Liste: BRD: *, NRW: 3 Schutzkategorie: besonders geschützt
Erhaltungszustand Atl. Region: Unb. Populationsgröße in NRW: 11.000 bis 20.000 BP

Vorkommen
Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, der jedoch häufig auch in lockeren Kolonien brütet. Er besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit gliedernden Strukturen wie Hecken, Einzelbäumen und Gebüschen (SÜDBECK et al. 2005). Geschlossene Waldgebiete werden gemieden (GRÜNBERG et al. 2013). Seine Nester legt er relativ bodennah (meist unter 2 m Höhe) im Dickicht von Hecken und Gebüschen oder jungen Nadelbäumen an.

Potentielle Betroffenheit
Im Zuge der Gehölzrodungen können Lebensstätten (Nester) der Art beseitigt werden und damit auch Gelege zerstört werden, falls die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahmen *und Risikomanagement*
Die Rodungen sind gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) im Winter, außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung
Tötungen von Tieren werden durch die o. g. Maßnahmen sicher vermieden. Die Rodungen betreffen lediglich einen kleinen Gehölzanteil des im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölzbestandes. Es verbleiben ausreichend Ausweichhabitate im engen räumlichen Kontext, so dass die Funktion der potentiellen Lebensstätten erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit in Bezug auf die Nachtigall nicht auf.

Feldsperling (Passer montanus)

Status Rote Liste: BRD: *, NRW: 3 Schutzkategorie: besonders geschützt
Erhaltungszustand Atl. Region: ungünstig Populationsgröße in NRW: ca. 87.000 BP

Vorkommen
In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch sind die Brutbestände seit den 1970er- Jahren stark zurückgegangen. Als Lebensraum bevorzugt er offene Kulturlandschaften, die mit Baumreihen, Hecken und kleinen Gehölzen reich strukturiert

sind und vielseitig bewirtschaftet werden. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperling Specht- oder Baumhöhlen, Nischen an Gebäuden, aber auch Nistkästen (RÜCKRIEM et al., 2009). Mit einer planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al., 2010) ist die Art wenig störungsempfindlich.

Potentielle Betroffenheit
Im Zuge der Gehölzrodungen könnten Lebensstätten (Nester) der Art beseitigt werden und dadurch auch Gelege zerstört werden, falls die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Die Rodungen sind gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) im Winter, außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung
Tötungen von Tieren werden durch die o. g. Maßnahmen sicher vermieden. Die Rodungen betreffen lediglich einen kleinen Gehölzanteil des im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölz- und Baumbestandes. Es verbleiben ausreichend Ausweichhabitate im engen räumlichen Kontext, so dass die Funktion der potentiellen Lebensstätten erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit in Bezug auf den Feldsperling nicht auf.

Kleinspecht (Dryobates minor)

Status Rote Liste: BRD: *, NRW: 3 Schutzkategorie: besonders geschützt
Erhaltungszustand Atl. Region: U Populationsgröße in NRW: ca. 4000 bis 5000 BP

Vorkommen
Der Kleinspecht kommt in lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil vor, besiedelt aber auch strukturreiche Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand, wie z. B. Parkanlagen, große Hausgärten und Obstgärten. Für die Nestanlage ist er auf Bäume mit morschem Holz angewiesen, in denen er seine Bruthöhle anlegt. Die am Kringsgraben und am Mühlenbach stehenden Pappeln stellen potentielle Brutbäume dar, da bei diesen Weichhölzern im Alter häufig Faulstellen auftreten.

Potentielle Betroffenheit
Im Zuge der Gehölzrodungen am Mühlenbach könnten Lebensstätten (Nester) der Art beseitigt werden und dadurch auch Gelege zerstört werden, falls die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Die Rodungen sind gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) im Winter, außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

Tötungen von Tieren werden durch die o. g. Maßnahmen sicher vermieden. Die Rodungen betreffen lediglich einen kleinen Gehölzanteil des im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölz- und Baumbestandes. Es verbleiben ausreichend Ausweichhabitate im engen

räumlichen Kontext, so dass die Funktion der potentiellen Lebensstätten erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit in Bezug auf den Kleinspecht nicht auf.

Kuckuck (Cuculus canorus)

Status Rote Liste: BRD: V, NRW: 3 Schutzkategorie: besonders geschützt
Erhaltungszustand Atl. Region: G↓ Populationsgröße in NRW: ca. 6.000 BP

Vorkommen
Der Kuckuck bewohnt verschiedenartige Lebensräume von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis hin zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage sucht er bevorzugt offene Teilflächen mit einem ausreichenden Angebot an Sitzwarten auf. Während die Art in der ausgeräumten Agrarlandschaft weitgehend fehlt, siedelt sie auch in Gartenstädten und dörflichen Siedlungen (SÜDBECK et al., 2005), nach eigenen Erfahrungen manchmal auch in kleinstädtischen, durchgrünten Siedlungsbereichen. Der Kuckuck ist als „Brutschmarotzer“ eng an das Vorkommen der Wirtsvogelarten, hauptsächlich Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen, gebunden.

Potentielle Betroffenheit
Im Zuge der Gehölzrodungen können Lebensstätten (Nester) der Wirtsarten beseitigt werden und Gelege damit auch zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Die Rodungen sind gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) im Winter, außerhalb der Brutzeit der Wirtsarten durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung
Tötungen von Nestlingen werden durch die o. g. Maßnahmen sicher vermieden. Die Rodungen betreffen lediglich einen kleinen Gehölzanteil des im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölz- und Baumbestandes. Es verbleiben ausreichend Ausweichhabitate im engen räumlichen Kontext, so dass die Funktion der potentiellen Lebensstätten erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit in Bezug auf den Kuckuck nicht auf.

Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Status Rote Liste: BRD: *, NRW: 3 Schutzkategorie: besonders geschützt
Erhaltungszustand Atl. Region: günstig Populationsgröße in NRW: ca. 3.100 – 5.000 BP

Vorkommen
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Biotope, wie Laub- und Mischwaldränder, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, verbuschte Bahndämme etc., kommt aber auch in Siedlungsbereich in Parks, naturnahen Gärten etc. vor.

Potentielle *Betroffenheit*
Im Zuge der Gehölzrodungen können Lebensstätten (Nester) der Art beseitigt werden und damit auch Gelege zerstört werden, falls die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahmen *und Risikomanagement*
Die Rodungen sind gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) im Winter, außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

Artenschutzrechtliche *Beurteilung*
Tötungen von Tieren werden durch die o. g. Maßnahmen sicher vermieden. Die Rodungen betreffen lediglich einen kleinen Gehölzanteil des im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölzbestandes. Es verbleiben ausreichend Ausweichhabitate im engen räumlichen Kontext, so dass die Funktion der potentiellen Lebensstätten erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit in Bezug auf die Nachtigall nicht auf.

Star (Sturnus vulgaris)

Status Rote Liste: BRD: *, NRW: 3 Schutzkategorie: besonders geschützt
Erhaltungszustand Atl. Region: unb. Populationsgröße in NRW: 155 tsd.-200 tsd. BP

Vorkommen
Der Star ist nach GRÜNEBERG et al. (2013) ursprünglich ein Charaktervogel der halboffenen, von Huftieren beweideten Landschaften. Natürliche Auen mit höhlenreichen Altbäumen und beweidetem, kurzrasigem Grünland entsprechen seinen Ansprüchen in hohem Maße. In der Kulturlandschaft kommt die Art in Alleen, Streuobstbeständen, Feldgehölzen etc. im Kontakt mit Feld- und Grünlandflächen vor. Der Star besiedelt auch Stadthabitate, wie „Parks, Gartenstädte bis zu baumlosen Stadtzentren und Neubaugebieten“ (SÜDBECK et. al., 2005).

Sein Futter sucht er bevorzugt auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen. Bei der Wahl seiner Bruthöhlen ist der Star sehr flexibel und nistet sowohl in Baumhöhlen als auch in Nistkästen und Höhlen, Nischen und Spalten von Bauwerken (GRÜNEBERG et al., 2013).

In den alten Pappeln könnten Brutröhren von Staren vorhanden sein.

Potentielle *Betroffenheit*
Im Zuge der Gehölzrodungen können Lebensstätten (Nester) der Art beseitigt werden und damit auch Gelege zerstört werden, falls die Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahmen *und Risikomanagement*
Die Rodungen sind gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) im Winter, außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

Artenschutzrechtliche *Beurteilung*
Tötungen von Tieren werden durch die o. g. Maßnahmen sicher vermieden. Die Rodungen betreffen lediglich einen kleinen Gehölzanteil des im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölzbestandes. Es verbleiben ausreichend Ausweichhabitate im engen räumlichen Kontext, so dass die Funktion der potentiellen Lebensstätten erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit in Bezug auf den Star nicht auf.

6 Zusammenfassung

Die Umgestaltungen an Kringsgraben und Mühlenbach ist mit Eingriffen in Vegetationsbestände verbunden und die ökologischen Bedingungen in den überplanten Gewässerabschnitten werden verändert.

Das Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) enthält spezielle Schutzbestimmungen für besonders oder streng geschützte Tier- und Vogelarten. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange zu prüfen. Das vorliegende Gutachten zum Artenschutz dient als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde.

In einem ersten methodischen Schritt werden die nach Definition der LANUV „planungsrelevante Arten“ ermittelt, die im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommen und betroffen sein könnten. Unter den insgesamt 55 potentiell vorkommenden Arten wurden diejenigen Arten identifiziert, bei denen Vorkommen im Vorhabensbereich und damit eine tatsächliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten werden dargestellt und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet. Die Ergebnisse werden in Prüfprotokollen dokumentiert, die dem Artenschutzgutachten als Anlagen beigefügt sind. Die zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im LBP zum Vorhaben dargestellt.

Die Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung kommt unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei allen einzelnen untersuchten planungsrelevanten Arten zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden und daher Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich sind.

7 Literatur

Gassner, Erich; Winkelbrandt; Arnd & Dirk Bernotat (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.

Helmholtz Zentrum für Umweltforschung UFZ (o. J.): Tagfalter-Monitoring Deutschland. Anleitung Art-Monitoring. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2016): Geschützte Arten in NRW. Planungsrelevante Arten. Vögel. letzter download 12.07.2016 http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019): Geschützte Arten in NRW. Planungsrelevante Arten. Messtischblätter 4605, 4606, 4705 & 4706, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start, abgerufen am 22.01.2020

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) 2020: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (elwas-web). https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf# (abgerufen am 21.01.2020)

Rückriem, C.; Steverding, M.; Ikemeyer, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz - Materialien zur Artenschutzprüfung nach §42 BNatSchG im Raum Ahaus – Gronau. Hg. v. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland. Vreden.

Schumacher, H.; Vorbrüggen, W.; Retzlaff, H.; & R.Seliger (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge – Lepidoptera – in Nordrhein-Westfalen, Stand Juli 2010 in: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und

Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere; LANUV-Fachbericht 36.

Schmidt, Peter & Monika Hachtel (2011): Wasserfösche – Pelophylax esculentus-Komplex. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti Verlag. Bielefeld.

Südbeck, Peter; Andretzke, Harmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten und Christoph Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Stevens, Michael; Braun, Thomas; Schwan, Heinz; Sorg, Martin; Große, Volker; Kaiser, Matthias & Ernst-Friedrich Kiel (2008): Die Rückkehr des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. In: Natur in NRW 4/08: 37-41-

8 Anhang

Protokolle der Artenschutzprüfung, Formulare A und B

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Umgestaltungsmaßnahmen Kringsgraben u. Mühlenbach

Plan-/Vorhabenträger (Name): Deichverband Meerbusch-Lank Antragstellung (Datum): _____

Kringsgraben: Aufweitung des Gewässers und Abflachung der Uferböschungen. Gehölzbestände entlang des Ufers müssen entfernt werden.
Mühlenbach Mündung: Herstellung der Durchgängigkeit zw. Durchlass im Deich und Mündung in den Rhein, Absenkung des Gefälles, Herstellung einer Fischausstiegsanlage und Abflachung der Böschungen. Zur Realisierung müssen die Gehölzbestände im Mündungsbereich gerodet werden

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Abschnitte 4 und 5

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautflederm. (Pipistrellus nathusii); Zwergflederm. (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*/*
Nordrhein-Westfalen	R/*

Messtischblatt: 4605/4606/4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mühlenbach: Spaltenquartiere an Bäumen des zu rodenden Bestandes sind nicht auszuschließen. Bei der Rodung besteht das Risiko, dass Tiere in Tagesverstecken betroffen sein könnten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bestand ist ggf. unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten zu untersuchen (bei Rodungen die außerhalb der Winterruhe stattfinden)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4605/4606/4705/4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölze und gliedernde Strukturen wie Hecken und Gebüsche (Kringsgraben+Mühlenbach) sind potentielle Fortpflanzungsstätten. Im Zuge der Gehölzrodungen können Lebensstätten (Nester) der Art beseitigt werden und damit auch Gelege zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Rodungen werden voraussichtlich außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Falls innerhalb der Brutzeitraums gerodet werden muss, ist Bestand unmittelbar zuvor nochmals auf Vorkommen zu untersuchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4605/4606/4705/4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☑ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölzbestände (Kringsgraben+Mühlenbach) sind potentielle Fortpflanzungsstätten, jedoch kein Nachweis eines Vorkommens der Art. Bei Rodungen innerhalb der Brutzeit könnten Nester zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Rodungen werden voraussichtlich außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Falls innerhalb der Brutzeitraums gerodet werden muss, ist Bestand unmittelbar zuvor nochmals auf Vorkommen zu untersuchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4605/4606/4705/4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölzbestände (Kringsgraben+Mühlenbach) sind potentielle Fortpflanzungsstätten, jedoch kein Nachweis eines Vorkommens der Art. Bei Rodungen innerhalb der Brutzeit könnten Nester zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Rodungen werden voraussichtlich außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Falls innerhalb der Brutzeitraums gerodet werden muss, ist Bestand unmittelbar zuvor nochmals auf Vorkommen zu untersuchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4605/4606/4705/4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölzbestände (Kringsgraben+Mühlenbach) sind potentielle Fortpflanzungsstätten, jedoch kein Nachweis eines Vorkommens der Art. Bei Rodungen innerhalb der Brutzeit könnten Nester der Wirtstiere zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Rodungen werden außerhalb der Brutzeit vorgenommen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4605/4606/4705

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☑ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölzbestände (Kringsgraben+Mühlenbach) sind potentielle Fortpflanzungsstätten, jedoch kein Nachweis eines Vorkommens der Art. Bei Rodungen innerhalb der Brutzeit könnten Nester zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Rodungen werden voraussichtlich außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Falls innerhalb der Brutzeitraums gerodet werden muss, ist Bestand unmittelbar zuvor nochmals auf Vorkommen zu untersuchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4605/4606/4705/4706

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☑ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölzbestände (Kringsgraben+Mühlenbach) sind potentielle Fortpflanzungsstätten. Bei Rodungen innerhalb der Brutzeit könnten Nester zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Rodungen werden voraussichtlich außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Falls innerhalb der Brutzeitraums gerodet werden muss, ist Bestand unmittelbar zuvor nochmals auf Vorkommen zu untersuchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vermeidbare Tötungen werden verhindert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein